OGH 29.9.2015, 8 Ob 96/15y: Regiepreis bei Werkvertrag â?? nachträgliche Angemessenheitskontrolle zulässig

Description

Date Created 07.01.2016 Meta Fields

Inhalt: Wenn die Parteien eines Werkvertrages eine Verrechnung der Leistungen nach StundensĤtzen und eine Verrechnung der Spesen nach tatsĤchlichem Aufwand vereinbaren, spricht man von einem Regiepreis. Derartige Vereinbarungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der Umfang der Leistung im Vorhinein nicht genau bestimmt werden kann. Es gehĶrt zum Wesen einer Regievereinbarung, dass das Risiko eines betrĤchtlichen Aufwandes beim Besteller liegt. Im vorliegenden Judikat wird in AnknĹ4pfung an eine Ĥltere Entscheidung desselben Senates (8 Ob 92/14h) bestĤtigt, dass eine Regievereinbarung einer nachtrĤglichen AngemessenheitsprĹ4fung des (zur Verrechnung gelangten) Zeitaufwands nicht entgegensteht. Anders als die vereinbarten StundensĤtze liegt der Zeitaufwand nĤmlich auÄ?erhalb der Regievereinbarung. Dem Werkunternehmer gebĹ4hrt daher fù4r unsachliche oder unzweckmäÃ?ige Leistungen von vorneherein kein Entgelt, zumal die Regievereinbarung nur den zum Erreichen des Werkerfolges erforderlichen Einsatz umfasst. Im Streitfall trifft freilich den Werkbesteller die Beweislast fù4r die UnzweckmäÃ?igkeit aufgewendeter und zur Verrechnung gelangter Arbeitsstunden.